

**Satzung über die nähere Ausgestaltung des
örtlichen Auswahlverfahrens und
über die Voranmeldung für nicht zulassungsbe-
schränkte Studiengänge
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-
HSWT)
Vom 25. Juni 2007**

**geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009
geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2010
geändert durch Satzung vom 5. August 2011
geändert durch Satzung vom 7. Juni 2013
geändert durch Satzung vom 4. Juli 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 26 Abs. 1 Satz 8, 27 Abs. 1 Satz 6 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben; § 11 Abs. 4 HZV gilt entsprechend.

§ 2

Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige

¹Die Vorabquote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für beruflich qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes beträgt 3 %. ²Die Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium), beträgt 4 %.

§ 3

Auswahlkriterium der Befähigung

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze im Rahmen der Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 5 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt; § 11 Abs. 4 HZV gilt entsprechend.

§ 4

Voranmeldung

- (1) ¹Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli
- des gleichen Jahres anzumelden. ²Die von der Hochschule bereitgestellten Voranmeldeformulare sind bis zu diesen Terminen bei der Hochschule einzureichen. ³Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit den weiteren dort geforderten Unterlagen beizufügen. ⁴Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Satz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können für das Wintersemester ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden. ⁵Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden. ⁶Falls noch freie Studienplätze nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 zur Verfügung stehen, kann die Hochschule die Voranmeldefristen angemessen verlängern.
- (2) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5

Bei Zulassungsanträgen für das Wintersemester für den Masterstudiengang "Business Management & Entrepreneurship Renewable Energy" können Nachweise für die Qualifikationsvoraussetzungen ohne besonderen Antrag bis 14. August (Eingang bei der Hochschule) nachgereicht werden; dies gilt, soweit für den Masterstudiengang im jeweiligen Wintersemester eine Zulassungszahl festgesetzt ist.

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-FHW) in der Fassung vom 7. Juni 2013

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung trat mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. ²Die fünfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 4. Juli 2014 in Kraft.